

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 433/11 B

L 10 R 110/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 3531/08 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und
die Richter Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG hat im Urteil vom 20.10.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe - und nicht nur wegen der Anrechnung von Hinzuverdienst in Höhe der Hälfte - im Zeitraum März bis September 2008 verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.1.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch eine Divergenz (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*) ordnungsgemäß dargelegt.
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Rechtsvorschrift mit höherrangigem Recht. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, ohne jeden Normbezug eine Ungleichbehandlung aufgrund der Anrechnung von Arbeitseinkommen bzw von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in unterschiedlichen Zeitabschnitten zu beklagen. Doch selbst wenn zu ihren Gunsten in ihr Vorbringen die Rechtsfrage hineingelesen würde, ob die Vorschrift zur Berücksichtigung von Hinzuverdienst im Fall des Bezugs von Sozialleistungen in § 96a Abs 3 S 3 SGB VI mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar sei, enthält ihre Beschwerdebegründung keinerlei Darlegungen, inwiefern diese Frage von der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht ausreichend geklärt, mithin weiter klärungsbedürftig ist. Allein die - unzutreffende - Behauptung, der 4. Senat des BSG habe es in seinem Urteil vom 17.12.2002 (*SozR 3-2600 § 96a Nr 1 S 11 f*) "zumindest offen gelassen, ob



die Ausgestaltung der Anrechnung von Erwerbsersatzekommen im Einzelnen den Anforderungen der Verfassung entspricht", genügt nicht, um weiteren Klärungsbedarf aufzuzeigen.

- 6 2. Auch die Divergenzrüge ist nicht formgerecht dargelegt. Hierfür ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 7 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Sie bezeichnet keinen Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG, von dem das Berufungsgericht in seiner Entscheidung bewusst abgewichen wäre. Vielmehr stellt sie lediglich die Maßstäbe des BVerfG zur Prüfung eines Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG dar und führt sodann aus: "Gleiche oder ungleiche Behandlung rechtfertigende Unterschiede zwischen beiden Gruppen solcher Art und solchem Gewicht sind hier nicht ersichtlich ...". Damit behauptet sie zwar sinngemäß, dass das LSG zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt sei, doch geht dies über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

